



WaldStGallen WaldLiechtenstein

Verband der Waldeigentümer

Volkswirtschaftsdepartement
Rechtsdienst
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
stefan.wehrle@sg.ch

Degersheim, 11. September 2026
he-aw

Vernehmlassung zum VI. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Vernehmlassung zum VI. Nachtrag zum Jagdgesetz. WaldSt.Gallen und Liechtenstein (WaldSG&LI) vertritt die Interessen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer im Kanton St.Gallen.

Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer im Kanton St.Gallen sind von der Jagdgesetzgebung sehr direkt betroffen. In den letzten Jahren hat unser Verband verschiedentlich auf den Handlungsbedarf beim Rotwildmanagement und bei der Verhütung von Wildschäden hingewiesen. Entsprechend befürworten wir im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen beim Rotwildmanagement wie aber auch den Regelungsbedarf beim Thema Biber und bei verschiedenen organisatorischen und jagdtechnischen Belangen.

Zu den vorgesehenen Anpassungen im kantonalen Jagdgesetz nehmen wir wie folgt Stellung:

1 Wildschaden durch Biber

Als geschützte Tierart hat der Biber sich in kurzer Zeit stark ausgebreitet. Seit der letzten Erhebung mit einem Bestand von 425 Tieren ist die Population im Kanton St.Gallen nochmals gewachsen. Mit der Bestandeszunahme werden zunehmend auch die von Menschen stark genutzten Lebensräume durch den Biber genutzt. Der Kanton hat richtigerweise erkannt, dass sich damit das Schadenpotential wesentlich erhöhen wird und Regelungsbedarf besteht.

Die rasante Entwicklung der Biber-Population wird mit Sorge beobachtet. Analog wie bei der Wolfsansiedelung ist mit zunehmende Konflikten zu rechnen. Eine Eskalation der Biber-Situation ist zu verhindern. Auch wenn das Bundesrecht den Umgang mit dem Biber und die Schadensthematik weitgehendst regelt, muss der Kanton verstärkt präventiv aktiv werden. Wir fordern den Kanton auf, im Rahmen der Bundesgesetzgebung die zu revidierende kantonale Gesetzgebung und die dazugehörigen Verordnungen und Weisungen so anzupassen, dass die Biber-Population nicht zu einem «2. Wolfs-Politikum» führt.



Wie in der nationalen Jagdverordnung in Art. 9d vermerkt, ist der Kanton legitimiert, die Biberpopulation mit jagdlichen Massnahmen zu regulieren. Insbesondere in Bezug auf die Akzeptanz des Bibers ist der Kanton angehalten, rechtzeitig und regulierend einzugreifen.

Im nationalen Jagdgesetz wie auch in der Vernehmlassungsbotschaft sind die «zumutbaren» Massnahmen zur Verhinderung von Biberschäden ungenügend beschrieben und zudem werden verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. Es ist Aufgabe des Kantons, ergänzende und klärende Ausführungen in die kantonale Jagdverordnung aufzunehmen.

Störend ist die Absicht, dass die Planung von Schutzmassnahmen sich gemäss Art. 49^{bis} (neu) Absatz 2 sich nur auf Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse beziehen. Wir fordern, dass der Hinweis «im öffentlichen Interesse» gestrichen wird. Es darf nicht zu einer Benachteiligung des privaten Eigentums kommen. Anlagen und Bauten ganz allgemein sollen von Schutzmassnahmen profitieren können. Dies betrifft insbesondere auch die Erschliessungsstrassen und Wege für den forstwirtschaftlichen Bereich.

2 Rotwildmanagement

Das eidgenössische Waldgesetz gibt den Rahmen für das Wildmanagement vor. Danach haben die Kantone den Wildbestand so zu regeln, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Erst wo dies nicht möglich ist, sind Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen. Diese bundesrechtliche Zielsetzung muss bei einer Anpassung des kantonalen Jagdrechts beachtet werden. Für WaldSG&LI gilt der Grundsatz: «Der Wald darf nicht an einen zu hohen Wildbestand angepasst werden. Der Wildbestand ist an die Anforderungen des Waldes anzupassen».

Die Reduktion des Rotwildbestandes ist ein Anliegen mit höchster Priorität. Seit vielen Jahren versucht WaldSG&LI Einfluss auf den zu hohen Rotwildbestand zu nehmen. Die Anliegen wurden von den zuständigen Amtsstellen gehört und seit 2013 wurden seitens ANJF verschiedene Massnahmen zur Regulation der Hirsch-Population ergriffen. Mit guten Ansätzen und Kreativität wurden die RHG bei der Erreichung der Abschussvorgaben unterstützt. Leider blieb es grösstenteils beim guten Willen. In den Jahren 2018 - 2024 wurden in der Summe über alle 3 Rotwildhegegemeinschaften (RHG) hinweg die geforderten Abschusszahlen nie erreicht. Die Jagd und das zuständige Amt waren jedes Jahr gezwungen, mit allerlei Begründungen die Nichterreichung der Abschussvorgaben zu kommentieren.

Zusammenfassend muss klar festgehalten werden, dass das bisherige Rotwildmanagement trotz den Bemühungen aller Beteiligten sich nur ungenügend bewährt hat und zeitnah eine Änderung erfahren muss. Die Politik kann mit dem VI. Nachtrag zum Jagdgesetz klare Vorgaben setzen. Die Motion 42.22.09 «Jagdplanung für das Rotwild anpassen» hätte vor vier Jahren die Weichen für ein angepasstes Rotwildmanagement stellen können. Die Mehrheit des Kantonsrates liess sich damals auf Grund der sehr einseitigen Lobby-Arbeit der Jägerschaft zu einem Nein für die Motion verleiten.

WaldSG&LI unterstützt die Absicht der Regierung, dem zuständigen Amt die notwendigen Instrumente für das Rotwildmanagement zu geben. Es braucht mehr Verbindlichkeit zur Erreichung der Abschussvorgaben. Der Sinn und Zweck der Hegegemeinschaften waren im Grundsatz richtig angedacht. Auf Grund der Organisationsform konnten die RHG die Vorgaben jedoch nicht erwartungsgemäss umsetzen. Zudem funktioniert das revierübergreifende Miteinander innerhalb der RHG auf Grund der unterschiedlichen Jagdphilosophien nicht wunschgemäss.

2.1 Vorschlag zur künftigen Rotwildbewirtschaftung

Wald St. Gallen & Liechtenstein begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Abschaffung der Rotwild-Hegegemeinschaften (RHG). Eine reine Reduktion der Abschussvorgaben auf die einzelnen Jagdreviere greift aus unserer Sicht jedoch zu kurz und dürfte nicht zum gewünschten Erfolg führen. An Stelle der



Von Seiten WaldSG&LI erlauben wir uns, eine mögliche Variante zur Organisation der Rotwildjagd einzubringen:

RHG sollten durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) 6-10 Rotwildräume festgelegt werden. Diese sollen sich an den jeweiligen Rotwildpopulationen und den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Das ANJF muss die Möglichkeit haben, die Abgrenzung und Zusammensetzung dieser Räume bei Bedarf flexibel an die Entwicklung der Wildbestände anzupassen.

Der Begriff «Rotwildraum» bezeichnet einen räumlich zusammenhängenden Lebens- und Bewirtschaftungsraum, innerhalb dessen die Rotwildpopulation aufgrund ihrer Lebensraumnutzung, Wanderbewegungen und Bestandesentwicklung als eine Einheit betrachtet und bewirtschaftet wird. Sämtliche Kompetenzen und Entscheidungen in dem entsprechenden Rotwildraum obliegen dem ANJF.

Die einzelnen Jagdreviere werden einem Rotwildraum zugeteilt. Die vom Kanton festgelegte Abschusszahl wird im Juni auf die einzelnen Rotwildräume verteilt und gleichzeitig als Richtvorgabe auf die zugehörigen Jagdreviere heruntergebrochen. Die Umsetzung des Abschusses erfolgt anschliessend in mehreren Phasen.

Phase 1 – Abschussvorgabe für die Jagdreviere

Bis zu einem definierten Zeitpunkt, beispielsweise bis Ende Oktober oder bis zum zweiten Samstag im November gilt für jedes Jagdrevier eine individuelle Abschussvorgabe. Diese wird durch die zuständige kantonale Stelle verfügt.

Phase 2 – Gemeinsamer Abschuss im Rotwildraum

Nach Ablauf von Phase 1 entfallen die individuellen Reviervorgaben. Noch fehlende Abschüsse können innerhalb des gesamten Rotwildraumes getätigt werden. Damit können sich alle Jägerinnen und Jäger des Rotwildraums am Erreichen der gemeinsamen Abschussvorgabe beteiligen.

Phase 3 – Verlängerung der Jagd

Sind zum Ende der ordentlichen Jagdzeit, aktuell am dritten Samstag im Dezember, noch nicht alle erforderlichen Tiere erlegt, kann das ANJF die Jagd bis zum 31. Dezember verlängern. Die Jagd erfolgt weiterhin nach den Bestimmungen von Phase 2 im gesamten Rotwildraum.

Phase 4 – Abschuss durch die Wildhut

Sollten nach Ablauf der verlängerten Jagdzeit weiterhin Tiere zum Erreichen der festgelegten Abschusszahl fehlen, werden die verbleibenden Abschüsse im Januar durch die zuständige Wildhut vorgenommen. Die Wildhut zieht bei dieser Nachjagd Jagdpächter aus den Revieren bei.

Mit diesem Modell bleibt die Verantwortung für die Abschussplanung beim Kanton, gleichzeitig wird die Bewirtschaftung stärker an den tatsächlichen Rotwildbeständen und deren räumlicher Verteilung ausgerichtet. Die Möglichkeit, den Abschuss innerhalb eines Rotwildraumes zu koordinieren, erhöht zudem die Flexibilität und die Wahrscheinlichkeit, dass die festgelegten Abschussziele tatsächlich erreicht werden.

Ergänzend zur organisatorischen Anpassung der Rotwildjagd soll auch die Möglichkeit geprüft werden, inwiefern technische Hilfsmittel künftig durch die Jägerschaft für die Rotwildjagd genutzt werden können.



3 Weitere Anpassungen

3.1 Hegeabschüsse

Die Anpassung des kantonalen Rechts auf den Art. 8 des JSG ist folgerichtig. Mit der Verpflichtung der Jäger und Jägerinnen, verletztes und erkranktes Wild der jagdbaren Art während des ganzen Jahres erlegen zu können, wird die gute Praxis beibehalten. Es wird begrüsst, dass mit Art. 61 Abs. 1, Bst. d die Wildhut im Einzelfall Personen mit Jagdfähigkeitsausweis ermächtigen kann, Hegeabschüsse geschützter Tierarten tätigen zu können. Dies erachten wir vor allem bei verletzten oder kranken Tieren zur Verkürzung des Tierleids als sehr wichtig.

3.2 Gesamtpachtzins

WaldSG&LI begrüsst die Absicht der Regierung, die Aufwände der Wildhut und das Monitoring für den Wolf und den Biber nicht dem Gesamtpachtzins anzurechnen. Es ist die Forderung und der Wunsch eines Teils der Gesellschaft, dass diese beide Tierarten sich wieder ansiedeln. Entsprechend soll der enorme finanzielle Zusatzaufwand auf Kantonsebene nicht dem Gesamtpachtzins bzw. den Revierereen überwältigt werden, sondern mit Steuergeldern des allgemeinen Finanzhaushaltes beglichen werden.

3.3 Jagdkommission

Jagdkommission und WWLK haben auf ihren Agenden viele ähnliche Themen und sind personell fast identisch. Die WWLK hatte über viele Jahre die prioritäre Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Natur, Jagd, Forst und Landwirtschaft zu stärken und gegenseitiges Verständnis zu schaffen. Aus heutiger Sicht macht es jedoch Sinn, die beiden Kommissionen zusammenzulegen und die Arbeit in einem Gremium zu koordinieren und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

WaldSG&LI erwartet, dass bei der künftigen Zusammensetzung der neuen Kommission WWLK der Wald und die Jagd paritätisch vertreten sind.

In Art. 64 wird Bst. e gestrichen, die Aufgaben nach Bst. a – d bezeichnen die Aufgaben, welche die Jagdkommission bis anhin inne hatte. Da die Aufgaben der künftigen WWLK über die rein jagdtechnischen Themen hinausgehen, sollte die Aufzählung der Aufgaben ergänzt werden. Wir schlagen vor:

- Art. 64 Abs. 2 Bst. e Bestimmungen zur Waldverjüngung und zum Wildschaden
- Bst. f Projekte im gemeinsamen Lebensraum

3.4 Störungen durch das Suchen von Abwurfstangen

Die Forderung für ein Verbot des Suchens von Abwurfstangen steht im Widerspruch zum freien Betretungsrecht im Wald und die Freiheit für das Sammeln von Früchten und Gegenständen. Aus Sicht Waldeigentum sehen wir in der jetzigen Praxis mit dem Suchen von Abwurfstangen keine Probleme oder Nachteile. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Art. 39 Abs. 1 Bst. c und d genügen, um allfälligen Auswüchsen zu begegnen.



4 Schlussbemerkung

Der VI. Nachtrag zum Jagdgesetz bietet die Chance, nicht nur die organisatorischen Mängel des Jagdrechts zu korrigieren, sondern die Verantwortlichkeiten und Verbindlichkeiten beim Biber und im Rotwildmanagement klarer zu definieren.

Entgegen der Meinung der Regierung sehen wir mit der Anpassung des kantonalen Jagdgesetzes die Notwendigkeit einer Anpassung der Jagdverordnung. Wir fordern die Regierung deshalb auf, bereits in der Botschaft an den Kantonsrat die Grundzüge des anzupassenden Verordnungsrechts aufzuzeigen.

Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem notwendigen Umbau der Wälder ist die Regulation der Wildbestände auf waldverträgliche Grössen anzustreben. Unsere Wälder müssen sich verändern können. Übermässiger Wildeinfluss darf diese Anpassung nicht einschränken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Ausarbeitung der Botschaft zu Handen des Kantonsrates.

Freundliche Grüsse

WaldStGallen und WaldLiechtenstein

Andreas Widmer
Präsident

Heinz Engler
Geschäftsführer